



Kanzlei am Ivensring



der Rechtsanwälte

Gernot Starke, Inga Struve und Stefan Kruber

Wir informieren:

Beratungshilfe:

Wie erhalte ich Beratungshilfe?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Menschen mit geringem Einkommen und geringem Vermögen in der Regel die sogenannte „Beratungshilfe“ erhalten können. Mit der Beratungshilfe können Sie einen Anwalt beauftragen, ohne dass Sie die normalen Anwaltsgebühren zahlen müssen. Die Anwaltskosten werden also im wesentlichen vom Staat übernommen. Einen Eigenanteil in Höhe von 15,00 € haben Sie gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz jedoch in jedem Falle selbst zu tragen.

Außerdem müssen Sie folgendes beachten:

Wenn Sie selbst eine Geldforderung geltend machen, kann und soll die Beratung und ggf. die sich anschließende Vertretung im Ergebnis ja dazu führen, dass Sie erfolgreich von der Gegenseite auch die beanspruchte Forderung erhalten. Dann liegen (nachträglich) die Voraussetzungen der Beratungshilfe (geringes Vermögen) nicht mehr vor. Der Gesetzgeber hat für diese Fälle bestimmt, dass der Beschluss über die Bewilligung der Beratungshilfe dann nachträglich wieder aufgehoben wird. In diesem Falle sind vom Rechtsuchenden die normalen Anwaltsgebühren selbst zu zahlen.

Wie funktioniert es?

Es gibt jetzt grundsätzlich nur noch einen Weg, um Beratungshilfe zu erhalten:

Bevor Sie zu uns kommen, beantragen Sie einen

“Berechtigungsschein für Beratungshilfe”.

Einen Berechtigungsschein können Sie so erhalten:

Sie vereinbaren für eine persönliche Vorsprache einen Termin beim Amtsgericht im Bezirk Ihres Wohnsitzes (Amtsgericht Kiel – Telefon 6040).

Für den Termin wird dann Folgendes benötigt:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener **Antragsvordruck** „Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe“ (erhalten Sie beim Amtsgericht oder bei uns)
- Gültiges amtliches **Ausweisdokument** (z. B. Personalausweis oder Reisepass)
- Unterlagen / Schriftverkehr, aus denen sich die **Angelegenheit** ergibt, für die Beratungshilfe beantragt wird (Schriftwechsel etc.)
- Belege über **aktuelles, laufendes Einkommen** (Lohnabrechnungen, Renten- oder sonstige Bescheide, Mieteinnahmen, Kindergeld, Bafög, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeldbescheid, Wohngeldbescheid)
- **Zahlungsbelege / Kontoauszüge oder Online-Banking auf Ihrem Mobiltelefon der letzten 6 Wochen** zu laufenden Ausgaben (Miete, Nebenkosten, Heizkosten, Versicherungen, Zahlungsverpflichtungen etc.) Nachweise über Ihre aktuellen Ausgaben (z.B. Mietvertrag usw.)
- Unterlagen, aus denen sich die vorhandenen **Vermögenswerte** ergeben (Sparbuch, Lebensversicherung etc.)

Ohne Berechtigungsschein können wir grundsätzlich keine Beratung vornehmen.

Was gibt es sonst zu beachten?

Ihr gesetzlicher Eigenanteil ist zum ersten Termin mitzubringen. Alle weiteren Gebühren rechnet der Rechtsanwalt unter Vorlage des Berechtigungsscheines direkt mit der Landeskasse ab.

Öffnungszeiten Amtsgericht Kiel, Deliusstr. 22, 24114 Kiel:

montags, dienstags, freitags: 09.00 - 11.30 Uhr
 donnerstags: 09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Amtsgericht Plön, Lütjenburger Straße 48, 24306 Plön:

montags - freitags: 09.00 - 12.00 Uhr